

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 RJ 15/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Schwaben,
Augsburg, An der Blauen Kappe 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Februar 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter B o r g o l t e und Prof. Dr. B a l t z e r sowie die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h und den ehrenamtlichen Richter Dr. A n d r e s e n für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Juni 1989 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit nach den §§ 1247 bzw 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Der im Jahre 1933 geborene Kläger ist italienischer Staatsbürger. Von 1963 bis 1983 arbeitete er als Metallarbeiter. Seitdem ist er krank und arbeitslos. Den Rentenanspruch des Klägers vom 6. Februar 1984 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. August 1984 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage des Klägers abgewiesen und das Landessozialgericht (LSG) seine Berufung zurückgewiesen (Urteile vom 6. April 1987 und 23. Juni 1989). Das LSG hat einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit verneint, weil der Kläger, der zur Gruppe der ungelernten Arbeiter gehöre, noch leichte Tätigkeiten in vollen Schichten mit Einschränkungen verrichten könne. Der konkreten Bezeichnung von Verweisungstätigkeiten bedürfe es nicht. Die von allen medizinischen Sachverständigen übereinstimmend festgestellte Einschränkung, daß die Gefahr blutender Verletzungen weitgehend ausgeschlossen sein solle, sei keine Einschränkung des Leistungsvermögens, sondern stelle nur bestimmte Anforderungen an den Arbeitsplatz und die zu verrichtende Tätigkeit als solche. Aufgrund des hohen Standards des bundesdeutschen Arbeitsschutzes sei die Voraussetzung auf den meisten Arbeitsplätzen erfüllt. Im übrigen sei der Kläger mit einem eigentlichen Bluter nicht vergleichbar.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Die Feststellung des LSG, auf den meisten Arbeitsplätzen bestehe nicht die Gefahr, sich blutende Verletzungen zuzuziehen, sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Das gleiche gelte hinsichtlich der Feststellung, der Kläger sei mit einem eigentlichen Bluter nicht zu vergleichen. Von diesen entscheidungserheblichen Tatsachen habe er erst aus den schriftlichen Urteilsgründen Kenntnis erhalten.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil, das Urteil des SG vom 6. April 1987 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. August 1984 aufzuheben und dem Kläger ab März 1984 Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten;
hilfsweise,



das angefochtene Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hessische LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte stellt keinen Antrag und äußert sich nicht zum Revisionsvorbringen des Klägers.

II

Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG begründet.

Dem Kläger ist, wie er zu Recht rügt, das rechtliche Gehör iS der §§ 62, 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), Art 103 des Grundgesetzes (GG) versagt worden. Dieser Grundsatz soll gewährleisten, daß den Beteiligten von Amts wegen Gelegenheit gegeben wird, sich zu jedem tatsächlichen Vorbringen und zu allen Beweisergebnissen zu äußern (§ 128 Abs 2 SGG). Das Berufungsgericht hat festgestellt, bei einer Erwerbstätigkeit des Klägers müsse die Gefahr blutender Verletzungen weitgehend ausgeschlossen sein. Diese Voraussetzung sei beim hohen Stand des bundesdeutschen Arbeitsschutzes auf den meisten Arbeitsplätzen erfüllt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nach der Rechtsprechung des BSG verletzt, wenn für eine vorhandene Gerichtskunde oder eine gerichtliche Tatsachenwürdigung bisher keine Hinweise vorhanden waren (vgl BSG in SozR 1500 § 62 Nr 23 mwN). Zu der Feststellung, auf den meisten Arbeitsplätzen bestehe die Gefahr blutender Verletzungen nicht, ist das LSG ohne Beweisaufnahme gelangt. Hier handelt es sich nicht iS der Entscheidung des BSG vom 31. Oktober 1978 (aaO § 128 Nr 15) um allgemeinkundige Tatsachen, die allen Beteiligten mit Sicherheit gegenwärtig sind. Die Erkenntnis des LSG kann demnach nur auf eigener Sachkunde beruhen. Von einer solchen Gerichtskunde ist der Kläger überrascht worden. Aus den Gerichts- und Verwaltungsakten ergibt sich nicht, daß die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit derartiger Verletzungen vor der Entscheidung des LSG bereits angesprochen worden ist. Ebenso fehlen Anhaltspunkte für einen Hinweis des Berufungsgerichts auf eigene Sachkunde.

Das LSG hätte den Beteiligten, insbesondere dem Kläger, vor der abschließenden Entscheidung des Rechtsstreits Gelegenheit geben müssen, zu der beabsichtigten Tatsachenfeststellung, die es aufgrund einer Gerichtskunde treffen wollte, Stellung zu nehmen. Das ist nicht geschehen. Auf dieser Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann das mit der Revision angefochtene Urteil beruhen. Der Kläger gehört zur Gruppe der ungelernten Arbeiter. Er kann nach der Erkenntnis des Berufungsgerichts noch leichte Arbeiten auf die Dauer der üblichen vollen Arbeitszeit verrichten.



Grundsätzlich ist es in solchen Fällen nicht notwendig, eine konkrete Verweisungstätigkeit zu bezeichnen. Das kann jedoch anders sein, wenn der Ausgangspunkt des LSG nicht zutreffend sein sollte und in einem nicht nur geringen Umfang auf den für den Kläger noch in Betracht kommenden Arbeitsplätzen die Gefahr besteht, daß er sich blutende Verletzungen zuzieht.

Dann kann ernsthaft daran zu zweifeln sein, ob die vom LSG angenommene Breite der Verweisungsmöglichkeit tatsächlich vorhanden ist, und es kann notwendig sein, mindestens eine Tätigkeit konkret zu bezeichnen (vgl BSG in SozR 2200 § 1246 Nr 136 mwN), was das LSG nicht getan hat.

Der Kläger hat in seiner Revisionsbegründung vorgetragen, nach dem für erforderlich gehaltenen Hinweis des Gerichts hätte er mit entsprechendem Beweisantritt dargetan, weshalb es für die hier zu beurteilende Erwerbsfähigkeit keinen Unterschied mache, worauf die Beeinträchtigung der Blutgerinnungsfähigkeit beruhe. Er hätte dargelegt und unter Beweis gestellt, daß die Gefahr blutender Verletzungen eine ungewöhnliche Leistungseinschränkung darstelle und ihm deshalb der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen sei. Aufgrund der somit begründeten Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Da das Revisionsgericht im Hinblick auf die noch erforderlichen Tatsachenermittlungen nicht selbst entscheiden kann, war der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

